

**Ausgabe Nr. 04/2020
vom 9. Juni 2020**

Inhalt

Brandschutzordnung <i>(Präsidiumsbeschluss in der 303. Sitzung am 19.03.2020)</i>	273
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	301
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	304
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	307
Ergänzung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Cognitive Computing“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	310
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	313
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	317
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	320
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	323
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	326
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Economics“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	329

...

Fortsetzung INHALT

Ergänzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	332
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	335
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	
Ergänzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB)	338
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	
Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück	342
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 307. Sitzung am 28.05.2020)</i>	
Ordnung über abweichende Regelungen betreffend Zugang und Zulassung zu grundständigen und konsekutiven (Master-) Studiengängen an der Universität Osnabrück zum Wintersemester 2020/2021	346
<i>(Schreiben des Nds. MWK vom 25.05.2020)</i>	

Impressum

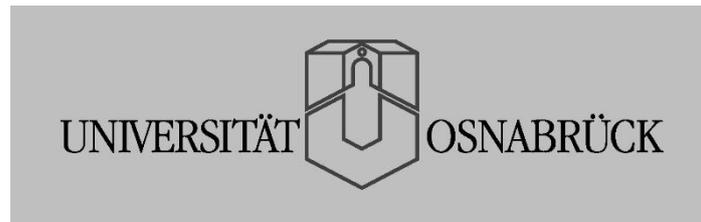
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6063

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

beschlossen in der 303. Sitzung des Präsidiums am 19.03.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 273

I N H A L T :

Vorwort	276
1 Brandschutzordnung Teil A	277
2 Brandschutzordnung Teil B	279
2.1 Brandverhütung	279
2.1.1 Rauchen, Feuer und offenes Licht	279
2.1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase	279
2.1.3 Druckgasflaschen	280
2.1.4 Ölige Putzwolle, Putzlappen	280
2.1.5 Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte	280
2.1.6 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	280
2.1.7 Umgang mit Lithiumakkumulatoren	281
2.1.8 Betreiben von 3D-Druckern	281
2.1.9 Allgemeines	281
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	282
2.2.1 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Brandschutztore	282
2.2.2 Flucht- und Rettungswege	282
2.2.3 Treppenhäuser, Flure und Notausgänge	282
2.2.4 Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen	283
2.2.5 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen	283
2.2.6 Sammelplatz	283
2.3 Melde- und Löscheinrichtungen	283
2.3.1 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale	283
2.3.2 Feuerlöscheinrichtungen	284
2.4 Notfallorganisation	285
2.4.1 Handelnde Personen im Brandfall	285
2.4.2 Notfallecke	285
2.4.3 Notfallkette der Universität Osnabrück	286
2.4.4 Verhalten im Brandfall	286
2.4.5 Handhabung von Handfeuerlöschern	289
2.4.6 Richtige Anwendung von Handfeuerlöschern	290
2.4.7 Besondere Verhaltensregeln	290
2.4.8 Ausbildung im Brandschutz	291

3	Brandschutzordnung Teil C	291
3.1	Organisatorischer Brandschutz	291
3.2	Alarmplan	292
4	Inkrafttreten	294
 Anhang		 295
	Übersicht der Sammelplätze der Universität Osnabrück	295
	Übersicht Gebäuden <u>mit</u> und <u>ohne</u> Brandmeldeanlagen	296
	Übersicht Gebäude mit Brandmeldeanlage „Hausalarm“	298
	Aushang: Verhalten bei Unfall	299
	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	300

Vorwort

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Osnabrück sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes oder Brandverdacht sofort unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Die Bereichsverantwortlichen (z. B. Dekaninnen und Dekane, Dezernentinnen und Dezernenten, Stabsstellenleiterinnen und Stabsstellenleiter, Leiterinnen und Leiter von zentralen Einrichtungen usw.) haben jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsunterweisung bekannt gemacht und von diesen beachtet wird.

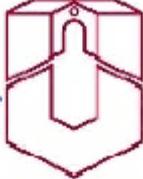
Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

- **Teil A** (Aushang) der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, Personal von Fremdfirmen und Dienstleister), die sich in den Gebäuden der Universität Osnabrück aufhalten.
- **Teil B** richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Universität Osnabrück aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer und Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der / des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten. Teil B enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.
- **Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben und Pflichten im Brandschutz übertragen wurden.

Osnabrück, den

Prof.in Dr. Susanne Menzel-Riedl
– Präsidentin –

1 Brandschutzordnung Teil A



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

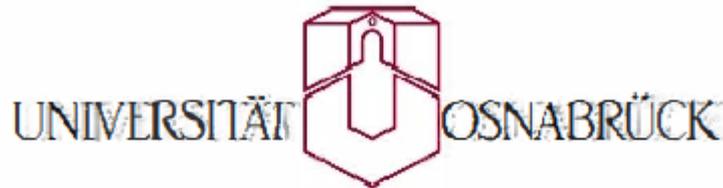
Verhalten im Brandfall

What to do in case of fire

-Gebäude mit Brandmeldeanlage-
-Buildings with a fire alarm system-

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung
Basic principle: People before property!

<p>Ruhe bewahren Keep calm</p>		<p>Besonnen reagieren Notruf: 112</p>	<p>Respond calmly Emergency number: 112</p>
<p>Brand melden Report the fire</p>		<p>Handfeuermelder manuell betätigen. In Laboren "Notaus" betätigen. Fenster und Türen schließen</p>	<p>Activate the manual call point Press the "emergency stop" - button in labs Shut all windows and doors</p>
<p>Löschversuch unternehmen Attempt to extinguish the fire</p>		<p>Feuerlöscher benutzen</p>	<p>Use the fire extinguishers</p>
<p>Überlegt in Sicherheit bringen</p>		<p>Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen Aufzüge nicht benutzen Gefährdete Personen mitnehmen</p>	<p>Follow marked escape routes Do not use the elevator Escort vulnerable people out of the building</p>
<p>Get to safety</p>		<p>Sammelplatz aufsuchen Auf Anweisungen achten</p>	<p>Go to the assembly point Follow instructions</p>



Verhalten im Brandfall

What to do in case of fire

-Gebäude ohne Brandmeldeanlage-
-Buildings without a fire alarm system-

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung
Basic principle: People before property!

Ruhe bewahren
Keep calm



Besonnen reagieren
Notruf: 112

Respond calmly
Emergency number 112

Brand melden
Report the fire



Lautes Rufen
Lautes Rufen
"Achtung Feueralarm"
Fenster und Türen schließen

Shout
"Fire! Fire! Fire!"
Shut all windows and doors

Löschversuch
unternehmen
Attempt to
extinguish the fire



Feuerlöscher benutzen

Use a fire extinguishers

Überlegt in
Sicherheit
bringen



Gekennzeichnete Fluchtwege
benutzen
Aufzüge nicht benutzen
Gefährdete Personen
mitnehmen

Follow marked escape routes
Do not use the elevator
Escort vulnerable people out of the building

Get to safety



Sammelplatz aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Go to the assembly point
Follow instructions

2 Brandschutzordnung Teil B

2.1 Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Die rechtzeitige Erkennung von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schaffen optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

Die Beschäftigten, Lehrende, Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr des Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr, genau zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Lage der Brandmeldeeinrichtungen, den Verlauf der Fluchtwege, den Ort des Sammelplatzes sowie Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Handfeuerlöcher).

2.1.1 Rauchen, Feuer und offenes Licht



Das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten der Universität Osnabrück verboten!



Offenes Feuer (z.B. brennende Kerze) ist verboten. Es sei denn, dass es für den Dienstbetrieb oder für Lehre und Forschung erforderlich ist. Grillen mit Holzkohle, Lagerfeuer, Fackeln etc. ist nicht gestattet. Ausnahmen, nebst Auflagen, genehmigt das Dezernat Gebäudemanagement, Abteilung Kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement.

2.1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase



In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgehalten werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Abweichend davon dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in entsprechenden Sicherheitsschränken, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen (F 90) auch am Arbeitsplatz lagern. Sicherheitsschränke müssen einen Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten (F90, G90) aufweisen. Grundsätzlich müssen alle Sicherheitsschränke an eine Absaugung angeschlossen werden. Ausnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit zu kommunizieren. Ein nicht abgesaugter Sicherheitsschrank muss von außen gut sichtbar als solcher mit einem Schild gekennzeichnet sein, mit der Aufschrift „Sicherheitsschrank wird nicht abgesaugt“. An Arbeitsplätzen dürfen brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55°C für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 l Nennvolumen aufbewahrt werden. Die Zusammenlagerungsverbote von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackungs- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Kühlschränke/Tiefkühltruhen, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein, d.h. sie dürfen keine Zündquellen im Innenraum haben. Kühlschränke sind in Bereichen, in denen mit o. g. Gefahrstoffen umgegangen wird, diesbezüglich deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

2.1.3 Druckgasflaschen

Das Lagern von Druckgasflaschen auf Fluren, in Durchgängen und Treppenhäusern ist strengstens untersagt!

Druckgasflaschen dürfen in Arbeitsräumen/Laboren nur zum Fortgang der Arbeit betrieben werden. Es ist die Anzahl und Größe der Gasflaschen auf die unbedingt erforderliche Arbeitsmenge zu begrenzen. Die Flaschen müssen gegen Umstürzen gesichert sein. Nach Arbeitsende sind die Gasflaschen an einen sicheren Ort zu bringen.

Die Lagerung der Gasflaschen erfolgt in geeigneten Sicherheitsschränken (Klasse G90) oder im Freien, in einem umschlossenen und gesicherten Lagerbereich.

In Sicherheitsschränken ist die Lagerung von Druckgasflaschen auch in Arbeitsräumen / Laboren erlaubt.

2.1.4 Ölige Putzwolle, Putzlappen

Mit Öl, Fett, Wachs, Lösemittel oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Lappen können zur Selbstentzündung neigen. Sie müssen in dicht schließenden Metallbehältern oder selbstlöschenden Abfallbehältern aus Metall, abseits von brennbaren Stoffen gesammelt und als Sondermüll entsorgt werden.

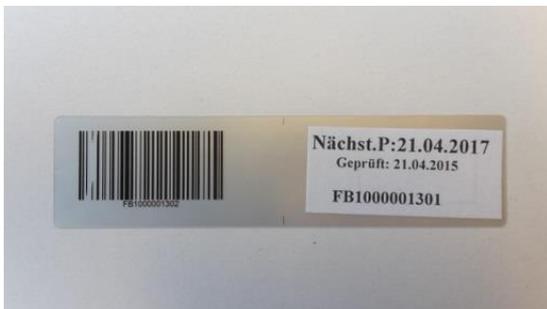
2.1.5 Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand eingesetzt werden und müssen nach der im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Prüffrist von befähigten Personen (i. d. R. Elektrofachkraft) geprüft werden.

Die Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Dezernates Gebäudemanagement.

Die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte gehört in den Zuständigkeitsbereich eines / einer jeden Bereichsverantwortlichen. Für Bereiche, die die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte nicht mit eigenem Fachpersonal durchführen können, hält das Dezernat Gebäudemanagement ein Messteam bereit, welches im Auftrag der / des Bereichsverantwortlichen die Prüfungen durchführt. Geprüfte Geräte sind an einer Plakette zu erkennen.

Beispiel Prüfplakette



Defekte Geräte, Leitungen und Steckvorrichtungen sind unverzüglich der Benutzung zu entziehen. Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte ist ohne Erlaubnis der / des Bereichsverantwortlichen grundsätzlich untersagt. Diese Geräte müssen ebenfalls geprüft werden.

Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör, Kaffeemaschinen, Ladegeräte etc.) abgeschaltet werden.

2.1.6 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Heißenarbeiten dürfen nur von Fachpersonal in Abstimmung mit den Bereichsverantwortlichen, der Gebäudeleittechnik (Dezernat Gebäudemanagement) und ggf. Laborverantwortlichen unter Beachtung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Abschirmungen und Bereitstellung von Feuerlöschern) ausgeführt werden. Bei der Vergabe an externe Auftragnehmer ist der „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ (siehe Anhang) auszufüllen.

2.1.7 Umgang mit Lithiumakkumulatoren

Da von Lithiumbatterien bei unsachgemäßem Umgang eine Brandgefahr ausgeht, sind Lithiumbatterien sorgsam zu behandeln.

Schützen Sie den Akku vor extremen Temperaturen, Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung.

Die Sicherheitsvorschriften der Bedienungsanleitung des jeweiligen Geräteherstellers sind zu beachten. Die Geräte sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

E-Bikes

E-Bikes sind außerhalb von Gebäuden oder in dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

Beim Laden der E-Bike-Akkumulatoren in Universitätsgebäuden, gelten folgende Rahmenbedingungen:

- trockener Bereich
- Raumtemperatur
- Ladegerät und Akku sind für den Ladevorgang auf eine feuerfeste Unterlage zu stellen
- Ladegerät nicht abdecken um Hitzestau zu vermeiden
- Ladegerät zur Elektroprüfung für ortsveränderliche Geräte anmelden

Brand

Bei einem Brand von Lithiumbatterien bzw. Geräten mit Lithiumbatterien **nicht mit Wasser löschen**. Wasser verstärkt die Brandwirkung erheblich! Brandrauch nicht einatmen!

Unverzüglich den Bereich verlassen und Feuerwehr unter Telefon-Nr. 112 anrufen.



Entsorgung von alten Lithiumbatterien

Alte Lithiumbatterien haben immer noch eine gewisse Restladung an Strom und stellen daher eine mögliche Brandgefahr dar. Batterien nicht öffnen. Pole der Batterien sind mit Isolierband abzukleben damit kein unbeabsichtigter Kurzschluss an der Batterie ausgelöst wird. Batterien zeitnah der Entsorgung im Zentralen Chemikalienlager zuführen. Beratung unter Tel. -2425.

Defekte Akkus werden in einer extra dafür vorgesehenen Retron-Tasche brandsicher gelagert und umgehend entsorgt.

2.1.8 Betreiben von 3D-Druckern

Die Sicherheitsvorschriften der Bedienungsanleitung des jeweiligen Geräteherstellers sind zu beachten. Die Geräte sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

2.1.9 Allgemeines

Schäden, besonders solche an Sicherheitseinrichtungen, elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln, Gas- und Wasserleitungen sind sofort der zentralen Störungsstelle

Zentrale Störungsstelle (Tel.: 2626 tagsüber und nachts)

oder E-Mail-Adresse: stoerung@uni-osnabrueck.de

zu melden.

2.2 Brand- und Rauchausbreitung

2.2.1 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Brandschutzstore

Die wesentliche Personengefährdung geht nicht vom Feuer, sondern vom Rauch und den giftigen Brandgasen aus. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Brand- und Rauchschutztüren verhindern im Brandfall die Ausbreitung des Rauches. Deswegen dürfen Brand- und Rauchschutztüren und -store nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Im Schließbereich der Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowie alle Studierenden sind verpflichtet, Keile oder Gegenstände, die das ordnungsgemäße Schließen der Türen verhindern, zu entfernen.

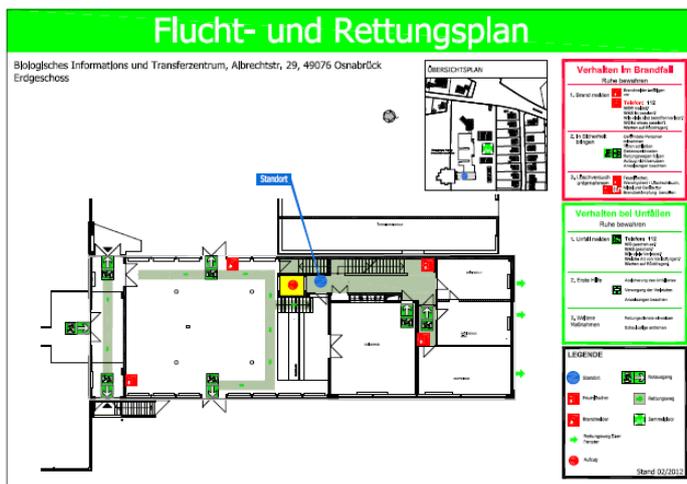
2.2.2 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und ein Treppenhaus ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang (zweites Treppenhaus, Notausstieg, Fenster), der zur Verfügung steht, wenn der 1. Rettungsweg, beispielsweise aufgrund von Rauchgasen, nicht benutzbar ist.



Jede/r im Gebäude Tätige hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in seinem Gebäude zu informieren!

Zur schnellen Orientierung im Brand- oder Schadensfall sind in den Gebäuden in Fluren oder an zentraler Stelle Flucht- und Rettungspläne ausgehängt. Die Pläne geben örtliche Informationen zu Flucht- und Rettungswegen, Feuerlöschmittel, Erste Hilfe-Mitteln, Sammelplatz, Notrufmöglichkeiten



Beispiel: Flucht- und Rettungsplan

2.2.3 Treppenhäuser, Flure und Notausgänge

Treppenhäuser, Flure und Notausgänge sind ständig freizuhalten, so dass sie ungehindert passiert werden können. Treppenhäuser und notwendige Flure müssen auch von **Brandlasten (Papier und Kunststoffe, angeschlossene elektrische Geräte wie z.B. Kopiergeräte)** freigehalten werden. Abfallsammelsysteme müssen selbstlöschend sein. Einrichtungen auf Fluren und in Treppenhäusern entsprechen den Kriterien der Beschaffungsstelle. Einzelentscheidungen werden mit einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert, sofern kein Brandschutzgutachten vorliegt.

2.2.4 Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen

Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind ständig freizuhalten und dürfen während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein. Dies gilt auch außerhalb des Dienstbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil aufhalten.

2.2.5 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen

Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne) sowie Brand-schutzeinrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher) dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen der Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden.

2.2.6 Sammelplatz

Der Sammelplatz ist ein Platz, an dem sich im Brand- oder Schadensfall, also in der Regel bei einer Gebäudeevakuierung, alle Personen aus einem Gebäude sammeln sollen. Am Sammelplatz soll die Vollständigkeit der Personen festgestellt werden.

Der Standort des jeweiligen Sammelplatzes ist im Flucht- und Rettungsplan des Gebäudes oder in der „Übersicht der Sammelplätze“ (siehe Anhang) ersichtlich.



Kennzeichnung Sammelplatz

2.3 Melde- und Löscheinrichtungen

2.3.1 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

In den Gebäuden der Universität Osnabrück gibt es zwei unterschiedliche Warnsysteme. Es wird unterschieden zwischen Gebäuden **mit** Brandmeldeanlage und Gebäuden **ohne** Brandmeldeanlage (Auflistung der Gebäude siehe Anhang).

Gebäude **mit** Brandmeldeanlage sind mit automatischen Brandmeldern ausgestattet.



Neben den automatisch wirkenden Brandmeldern sind in Gebäuden **mit Brandmeldeanlage** in den Fluren und Treppenhäusern **manuell zu betätigende Feuermelder** zu finden. Sollte der automatische Alarm im Brandfall noch nicht ertönen, kann mit dem Betätigen des Druckknopfes der Alarm ausgelöst werden. Dazu ist die Schutzscheibe mit einem Gegenstand oder dem Ellbogen einzudrücken.

In Gebäuden **ohne** Brandmeldeanlagen wird der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ desjenigen, der den Brand entdeckt hat, ausgelöst. Ertönt der Alarmruf, hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Es ist unter 112 die Feuerwehr zu alarmieren.

Zeitraum der Wartung der Brandmeldeanlage

Während des Zeitraums der Wartung einer Brandmeldeanlage kann die Alarmierung zeitweise nicht erfolgen. Im Brandfall ist durch **lautes Rufen „Achtung Feueralarm!“** vor dem Brand zu warnen und die Feuerwehr über den Notruf -112 zu benachrichtigen.

Besonderheit:**Gebäude mit Hausalarm ohne automatische Alarmierung der Feuerwehr**

Bei Gebäuden mit Hausalarm ohne automatische Alarmierung der Feuerwehr wird nur ein Alarm im Gebäude ausgelöst. Der Alarm erfolgt durch das manuelle Betätigen des Handmelders. Es ist unter der **Telefonnotruf-Nr. 112** die Feuerwehr zu alarmieren.

Der Melder „Hausalarm“ ist farblich „rot“ oder „blau“ gestaltet.

(Auflistung der Gebäude ohne Brandmeldeanlage mit Hausalarm ohne Weiterleitung an die Feuerwehr, sh. Anhang)

2.3.2 Feuerlöscheinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die Feuerlöscheinrichtungen im Arbeitsbereich und deren Handhabung zu informieren. Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt bzw. verdeckt oder missbräuchlich von ihren Standorten entfernt werden.

- Feuerlöscher**



Es gibt unterschiedliche Arten von Feuerlöschern. Jede Art ist nur zum Löschen bestimmter Stoffe und Materialien geeignet.

Brennbare Stoffe werden in die Brandklassen A bis D und F eingestuft, entsprechend wird zwischen A-, B-, C-, D-, und F-Löschern unterschieden. Die Brandklassen, für die der jeweilige Löscher geeignet ist, sind auf den Löschern angegeben.

Brandklassenkennzeichnungen auf den Handfeuerlöschern

Brandklasse	Stoffe	geeignet zum Löschen von:
	feste, Glut bildende	Holz Papier Kohle Textilien
	Flüssige	Benzin Lacke Äther, Alkohol ggf. Kunststoffen

	gasförmige	Methan Propan, Erdgas Wasserstoff Acetylen
	Metalle	Magnesium Aluminium Natrium Kalium
	Fette	Speiseölen und Speisefetten

2.4 Notfallorganisation

2.4.1 Handelnde Personen im Brandfall

- Brandschutz- und Evakuierungshelfer/ -innen
- Leiter- und Leiterinnen von Veranstaltungen (in ihrer Funktion als unterstützende Person bei Evakuierungen)
- Notfallkoordinator/ -in
- Türwachen
- sich in Gebäuden befindende Personen
- technischer Ansprechpartner/- in für die Feuerwehr
- Feuerwehr

2.4.2 Notfallecke

Die Notfallecke dient in den Arbeitsbereichen der Gebäude als zentrales System für die Erste Hilfe und den Brandschutz. Die Notfallecke befindet sich i. d. R. in den Fluren und in den großen Hörsälen.

Die Betreuung bzw. Aktualisierung und Vervollständigung der Notfallecke liegt im Zuständigkeitsbereich des Bereichsverantwortlichen und wird von den Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten und den Ersthelfer*innen ausgeführt.

A) Die Notfallecke für Flure besteht aus:

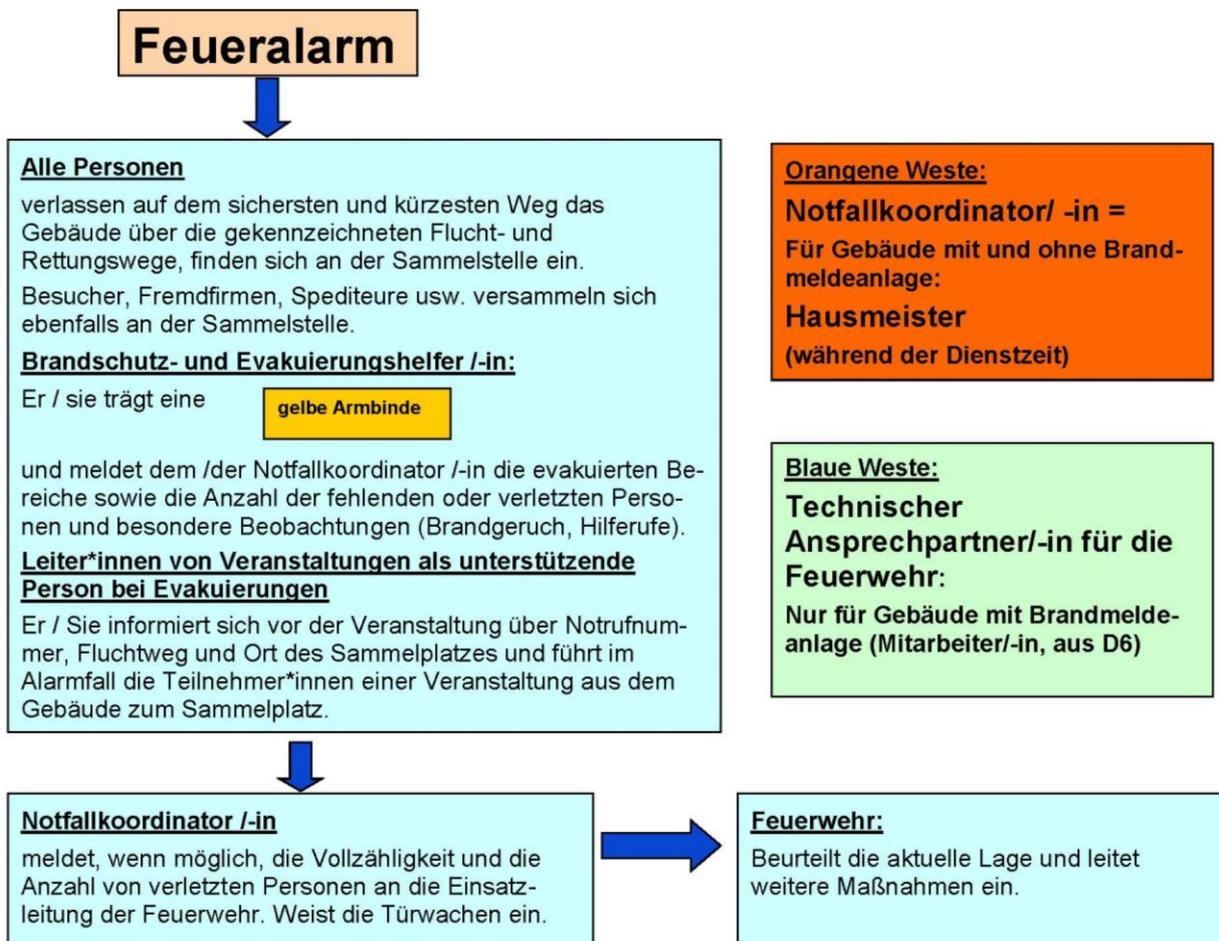
- Wandtafelsystem
- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Aushang „Verhalten bei Unfällen“
- Aushang Erste Hilfe „Auffinden einer Person“
- Erste Hilfe-Kasten
- Gelbe Armbinde mit der Aufschrift „Evakuierungshelfer / -in“
- Handfeuerlöscher (in der Nähe zur Notfallecke)

Beispiel Notfallecke siehe Anlage „Notfallecke für Flure“

B) Die Notfallecke für Hörsäle ab 200 Personen besteht aus:

- Wandtafelsystem
- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Aushang „Verhalten bei Unfällen“
- Aushang Erste Hilfe „Auffinden einer Person“
- Erste Hilfe-Kasten
- Handfeuerlöscher (im Raum oder auf dem Flur zum Unterrichtsraum)

2.4.3 Notfallkette der Universität Osnabrück



2.4.4 Verhalten im Brandfall



Sofort Brand melden!

Bei Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht in jedem Fall unverzüglich die Feuerwehr anrufen. Die telefonische Meldung erfolgt unter der Telefonnummer:

☎ 112 Notruf Feuerwehr

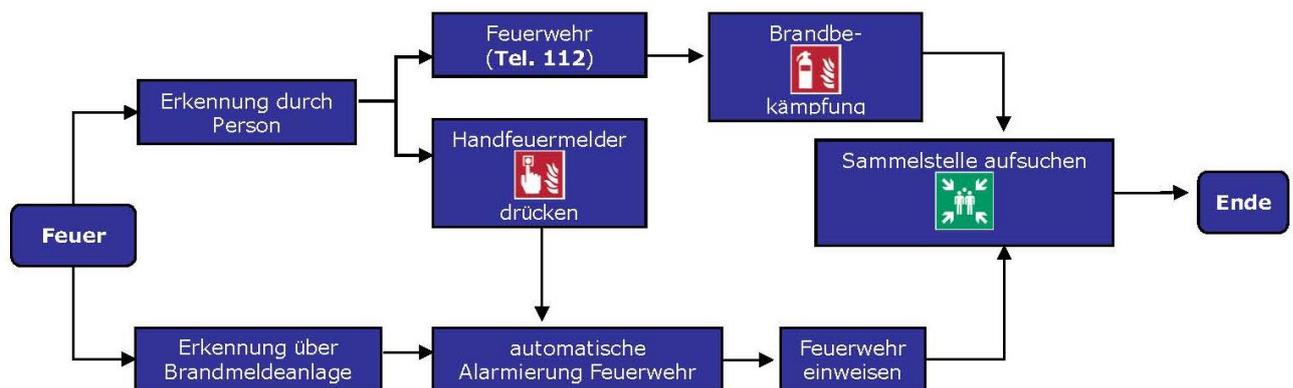
Wo brennt es	Was Brennt	Wie viele Personen sind in Gefahr oder verletzt	Warten auf Rückfragen der Feuerwehr
↓	↓	↓	↓
Straße Gebäude Einrichtung Etage	Geräte Labor Mobilier	Art der Verletzung genauer Standort	Nicht auflegen

➔ Alarmsignale beachten

- **Alarm in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen** (Liste der Gebäude im Anhang)

Sollte der automatische Alarm im Brandfall noch nicht ertönen, kann der Alarm über den Handfeuermelder ausgelöst werden. Dazu ist die Schutzscheibe mit einem Gegenstand oder dem Ellbogen einzudrücken. Bei Ertönen des Alarmsignals hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.

Ablaufplan Alarm in Gebäuden mit Brandmeldeanlage:



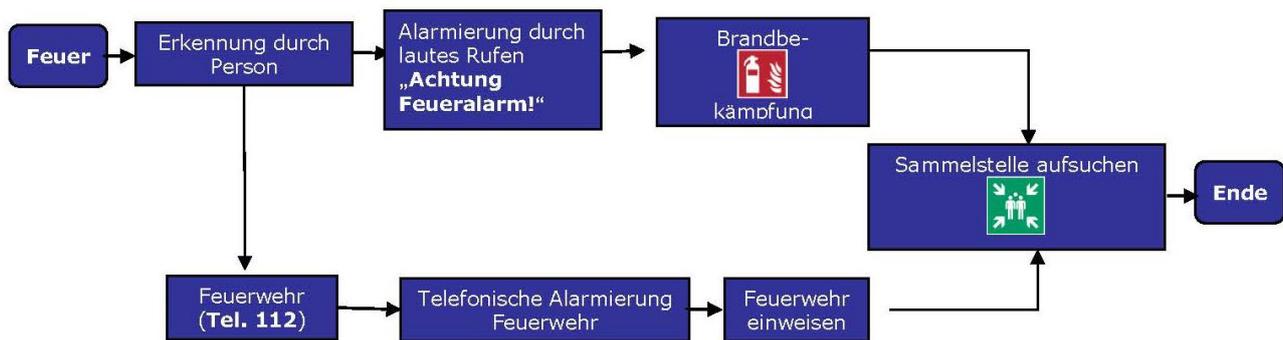
- **Alarm in Gebäuden ohne Brandmeldeanlagen** (Liste der Gebäude im Anhang)

In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage wird der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ desjenigen, der den Brand entdeckt hat, ausgelöst. Ertönt die Durchsage, hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Es ist unter

☎ 112 Notruf Feuerwehr

die Feuerwehr zu alarmieren.

Ablaufplan Alarm in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage:



➔ Anweisungen beachten

Der Anweisung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/ -innen, das Gebäude im Alarmfall zu verlassen, ist unbedingt Folge zu leisten.

➔ In Sicherheit bringen

Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten Wege über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Gefährdete, verletzte und behinderte Personen sind mitzunehmen. Bei Unsicherheit, ob noch Personen im Gebäude sind, ist die Feuerwehr darüber zu informieren.

Keine Aufzüge benutzen! Aufzüge sind im Brandfall gefährliche Sackgassen.



Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen, da Rauch nach oben aufsteigt. Das Einatmen der Brandgase versuchen zu vermeiden, da diese Schadstoffe enthalten. Es besteht Erstickengefahr!

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Auf die Rettung durch die Feuerwehr warten! Ggf. Fenster öffnen und sich bemerkbar machen.

➔ Niemals in verrauchte Bereiche hineingehen!

Türritzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch verstopfen.

Auf die Rettung durch die Feuerwehr warten! Ggf. Fenster öffnen und sich bemerkbar machen.

➔ Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn andere Personen und die eigene Person dadurch **nicht gefährdet** werden. Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Entstehungsbrände sind sofort unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Wasser, Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.

Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen, dabei auf Eigensicherung achten. **Sich selbst und andere Personen nicht in Gefahr bringen.**

Brennende Personen immer zuerst löschen, dazu das am schnellsten verfügbare Mittel, wie z.B. Jacke, Kittel, Handfeuerlöscher oder Notdusche benutzen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten!

2.4.5 Handhabung von Handfeuerlöschern

- Löscher aus der Halterung nehmen.
- Bedienungsanleitung des eingesetzten Feuerlöschers beachten.
- Am Brandort durch Herausziehen eines Sicherungsstiftes oder einer gelben Sicherungslasche den Feuerlöscher entsichern, ggf. roten Schlagknopf betätigen.
- Löschpistole oder Löschschlauch fest in die Hand nehmen und Auslösehebel betätigen.
- Bei kleineren Feststoffbränden Löschmittel stoßweise einsetzen.
- Löschmittelreserve für den Fall des Wiederentflammens aufbewahren.



Beispiel: Bedienungsanleitung Feuerlöscher

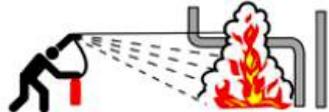
2.4.6 Richtige Anwendung von Handfeuerlöschern



Stets in Windrichtung löschen. In die Glut und nicht in die Flammen spritzen.



Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.



Bei Tropf- und Fließbränden: von oben (Austrittsstelle) nach unten löschen.



Bei grösseren Bränden nicht allein löschen, gemeinsam mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig angreifen.



Achtung: Das Feuer kann wieder aufflammen!
Die Brandstelle überwachen, bis die Feuerwehr kommt.



Feuerlöscher, die benutzt oder auch nur aktiviert wurden, auf keinen Fall wieder aufhängen. Benutzte Löscher der Stabsstelle Sicherheit melden.

2.4.7 Besondere Verhaltensregeln

Beim Verlassen von Räumen, Treppenhäusern usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Türen jedoch nicht abschließen!

Elektrische Geräte und Maschinen nach Möglichkeit vorher abschalten. Dabei sich selbst und andere Personen nie in Gefahr bringen.

In Laboren ggf. **NOTAUS** betätigen!

Über besondere Gefährdungen ist der/ die Einsatzleiter/ -in der Feuerwehr zu informieren, z.B.:

- explosive Stoffe
- brennbare Flüssigkeiten
- Druckgasflaschen
- radioaktive Stoffe
- giftige Stoffe

Der/die Notfallkoordinator/ -in muss für Nachfragen der Einsatzleitung der Feuerwehr am Sammelplatz zur Verfügung stehen.

Verletzte Personen sind dauerhaft zu betreuen, im Bedarfsfall ist Erste Hilfe zu leisten. Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht werden oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

2.4.8 Ausbildung im Brandschutz

Die Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen sowie der Notfallkoordinatoren wird über die Hochschulleitung sowie über die Bereichsverantwortlichen unter Einbeziehung der Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement sichergestellt.

Leiter*innen einer Veranstaltung werden in schriftlicher Form bei der Vergabe von Räumen über ihre Rolle als „unterstützende Person bei Evakuierungen“ informiert.

3 Brandschutzordnung Teil C

3.1 Organisatorischer Brandschutz

Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

Die Universität Osnabrück führt unter der Federführung des Dezernates Gebäudemanagement unter Beteiligung von Feuerwehr, Staatlichem Baumanagement und den Brandschutzbeauftragten für den organisatorischen Brandschutz (A/-GM) sowie der Personalvertretung in angemessenen Zeitabständen Brandverhütungsschauen in den Gebäuden der Universität durch.

Die Universität Osnabrück ist in einigen Gebäuden mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die Brand und Feuer frühzeitig erkennt und meldet. Die an der Brandmeldezentrale angeschlossenen Sensoren sind ständig aktiv. Die Brandmeldeanlage ist mit automatischen Sensoren (optische / thermische Brandmelder) und mit manuellem Meldesystem (Handfeuermelder) ausgestattet. Wird die Brandmeldeanlage aktiviert, erfolgt eine automatische Benachrichtigung der Feuerwehr, der Störungsstelle der Universität Osnabrück, der Brandschutzbeauftragten für den organisatorischen Brandschutz sowie der zuständigen Hausmeister.

Für die Gebäude der Universität Osnabrück gibt es Feuerwehrpläne, auf denen die Zufahrtswege und spezifische Informationen für die Feuerwehr eingezeichnet sind. Die Aktualität der Pläne wird über das Dezernat Gebäudemanagement gewährleistet.

Für die Gebäude der Universität Osnabrück gibt es Flucht- und Rettungspläne, die die Fluchtwegführung, Notfallausstattung, Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen abbilden.

Die Notfallorganisation im Brandfall wird an der Universität Osnabrück durch die Notfallkoordinatoren/-innen und durch Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen gewährleistet.

Leiter*innen von Veranstaltungen obliegt die Rolle als unterstützende Person bei Evakuierungen. Er / Sie informiert sich vor der Veranstaltung über Notrufnummer, Fluchtweg und Ort des Sammelplatzes und führt im Alarmfall die Teilnehmer*innen einer Veranstaltung aus dem Gebäude zum Sammelplatz.

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen und die Notfallkoordinatoren/-innen werden schriftlich über die Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement vom Präsidium benannt.

Die Hausmeister und ggf. andere benannte Personen sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Notfallkoordinator während ihrer Dienstzeit.

Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen sind im Alarmfall an einer gelben Armbinde mit der Aufschrift „Evakuierungshelfer/-in“ zu erkennen. Der/die Notfallkoordinator/-in trägt eine orangene Weste mit der Aufschrift „Notfallkoordinator/in UOS“.

Aufgaben der Notfallkoordinatoren/-innen:

- Entgegennahme der Meldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen an der Sammelstelle über die evakuierten Bereiche sowie die Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen.
- Weiterleitung der Informationen an die Feuerwehr.
- Einweisung der Türwachen, um ein Betreten des Gebäudes zu verhindern.

Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen:

- Unterstützung der Notfallkoordinatoren/- innen im Alarmfall:
Meldung über evakuierte Bereiche und Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen an die Notfallkoordinatoren/- innen.
- Informationen über brandschutztechnische Mängel (z.B. Feuerlöscher nicht betriebsbereit) an das Dezernat Gebäudemanagement.
- Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement hinsichtlich Fragen und Problemen zum Thema Brandschutz.
- in Abstimmung mit der / dem Sicherheitsbeauftragten der Organisationseinheit oder der Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement die Notfallecke einrichten.

Aufgaben des technischen Ansprechpartners für die Feuerwehr:

- Feuerwehr an die technischen Einrichtungen der UOS begleiten und universitätsinterne Auskünfte erteilen.

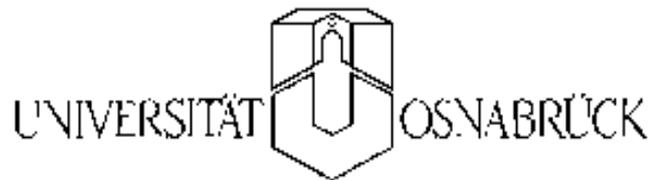
Die jährliche Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der Brandschutzordnung wird über die Bereichsverantwortlichen sichergestellt.

Über das interne Weiterbildungsprogramm der Universität Osnabrück werden darüber hinaus praktische Feuerlöschübungen angeboten und können bei Bedarf besucht werden.

Die Ausstattung für die Notfallecke wird über die Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement bereitgestellt.

3.2 Alarmplan

Teil dieser Brandschutzordnung ist ein „Alarmplan Teil C“. Dieser beschreibt den Ablauf im Alarmfall und dient allen Beschäftigten der Universität Osnabrück als Kurzinformation zum Verhalten im Brandfall.



Alarmplan

Ablauf

➔ Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung!

- Wenn die akustische Alarmierungsanlage ertönt oder in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ ausgelöst wird, muss das Gebäude unverzüglich geräumt werden. Es dürfen keine Aufzüge benutzt werden! Die Personen sind über die Treppe zu evakuieren.
- Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen überprüfen alle Räume, für die sie verantwortlich sind nur dann, wenn sie sich selbst nicht in Gefahr bringen.
- Verschlussene Räume werden nicht kontrolliert.
- Bereits verqualmte Bereiche werden nicht betreten. Eine Selbstgefährdung muss ausgeschlossen sein. Wenn aus einem Raum durch die Türdichtungen bereits Brandrauch quillt, darf diese Tür nicht geöffnet werden.
- Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.
- Am Sammelplatz werden die Rückmeldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen von dem/der Notfallkoordinator/-in entgegengenommen. Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen, besondere Beobachtungen wie z.B. Feuerschein, Brandrauch, Geräusche oder Hilferufe werden mit der Ortsangabe festgehalten.
- Vor alle Türen, die sich von außen öffnen lassen, werden auf Anweisung der Notfallkoordinatoren/-innen Wachen aufgestellt, damit keine Personen mehr in das Gebäude gelangen können.
- Die Bereichsverantwortlichen sind im Alarmfall für die Räumung ihres Bereiches zuständig.

Der/die Notfallkoordinator/-in ist im Brandfall mit einer orangen Warnweste bekleidet und leitet die notwendigen Informationen an die Einsatzleitung der Feuerwehr (gelbe Weste) weiter.

Die Feuerwehr ist beim Eintreffen auf eventuell vermisste Personen und besondere Gefahren (Explosionsgefahr, Chemikalienlagerung, radioaktive Gefährdung) von dem/der Notfallkoordinator/-in aufmerksam zu machen.

➔ Aufhebung des Alarms

Nur die Feuerwehr hebt den Alarm auf und informiert den/die Notfallkoordinator/-in, wann das Gebäude wieder betreten werden darf.

4 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und ist für alle Mitarbeiter/-innen und Studierende verbindlich. Sie enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen zum Verhalten bei Ausbruch eines Brandes. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 03.07.2014 (AMBI. Der Universität Osnabrück Nr. 08 / 2014 vom 15. August 2014, S. 1301) außer Kraft.

Anhang

Übersicht der Sammelplätze der Universität Osnabrück

Stand: 29-09-2019

Bereich	Gebäude	Sammelplatzstandort	
Innenstadt	01	Platz auf der anderen Straßenseite, gegenüber dem Haupteingang (Besonderheit: Nur auf den Fluchtwegplänen gekennzeichnet, da öffentlicher Verkehrsraum)	
	02	Fläche neben dem Einfahrtsrondell zur Tiefgarage EW	
	03	Fläche neben dem Einfahrtsrondell zur Tiefgarage EW	
	04	Gehweg auf der anderen Straßenseite (Besonderheit: Nur auf den Fluchtwegplänen gekennzeichnet, da öffentlicher Verkehrsraum)	
	05	Parkplatz an der Großen Rosenstraße	
	06	Gehweg auf der anderen Straßenseite (Besonderheit: Nur auf den Fluchtwegplänen gekennzeichnet, da öffentlicher Verkehrsraum)	
	07 - 10	Platz vor dem Gebäude neben dem Haupteingang	
	11 - 14	Fläche neben dem Einfahrtsrondell zur Tiefgarage EW	
	15	Fläche neben dem Einfahrtsrondell zur Tiefgarage EW	
	17	Gehweg vor den Gebäuden	
	18	Gehweg vor den Gebäuden	
	19	Fläche neben dem Einfahrtsrondell zur Tiefgarage EW	
	20 – 22, 25, 27, 28	Parkplatz, an der Mauer zu den Nachbargrundstücken	
	24	Platz vor dem Haupteingang	
	26	Gehweg vor dem Gebäude	
	29	Gehweg vor dem Gebäude	
	41 – 43, 45 – 47, 49	Parkplatz „Altes Kreishaus“, an der Einfahrt zum Gebäude 47	
	44	Grünfläche hinter dem Parkplatz	
	51	Gehweg vor dem Eingang	
	52	Ende des Parkplatzes, an der Mauer zum Nachbargebäude	
	54	Platz vor dem Haupteingang	
	55	Gehweg auf der anderen Straßenseite (Besonderheit: Nur auf den Fluchtwegplänen gekennzeichnet, da öffentlicher Verkehrsraum)	
	56	Vor dem Haupteingang, rechts im Verbindungsweg	
	Westerberg	31	Forum vor der Physik
		32 - 34	Forum vor der Physik
		35 - 37	Auf dem ehemaligen Exerzierplatz von Stein-Kaserne und oberes Podest am Schlängelweg
50		Vor dem Gebäude, Wachsbleiche 27	
61 - 64		Besuchereingang am Treffpunkt für Rundgänge Botanischer Garten	
66		Auf dem ehemaligen Exerzierplatz von Stein-Kaserne	
67		Auf dem ehemaligen Exerzierplatz von Stein-Kaserne	
68		Im Hof Gebäude 68	
69		Forum vor der Physik	
72		iDerm, hinter dem Gebäude, auf dem Parkplatz	
92		Im Hof Gebäude 68	
93		Im Hof Gebäude 68	
94		Vor dem Haupteingang, unten an den Grünterrassen	
95		Vor dem Haupteingang, unten an den Grünterrassen	
96	Vorplatz Haupteingang, Nelson-Mandela-Platz		

Übersicht Gebäuden mit und ohne Brandmeldeanlagen

Nachstehend aufgeführte Universitätsgebäude sind
mit automatischen Brandmeldeanlagen ausgestattet:

Stand: 29-09-2019

Bereich	Gebäude	Standort
Innenstadt	01	HVZ, Kolpingstraße 7
	09	Bibliothek, Altbau, Alte Münze
	10	Bibliothek, Neubau, Alte Münze
	11	Schloss-Hauptgebäude, Neuer Graben 29
	15	EW, Seminarstraße 20
	20	Martinistraße 8
	21	Martinistraße 2-6
	22	Heger-Tor-Wall 14
	25	Martinistraße 10
	27	Martinistraße 12
	28	Katharinenstraße 13/15
	41	Neuer Graben 40
	42	virtUOS, Heger-Tor-Wall 12
	44	ELSI, Süsterstraße 28
	46	Katharinenstraße 5
	51	Am Kamp 46/47
	54	Knollstraße 15
55	Arndtstraße 32	
56	Parkstraße 40	
Westerberg	31	AVZ, Albrechtstraße 28
	32 – 33	Physik, Barbarastraße 7
	34	Chemie, Barbarastraße 7
	35 – 38	Biologie, Barbarastraße 11
	66	Barbarastraße 12
	67	Biologie, Barbarastraße 13
	68	Nifbe, Artilleriestraße 34
	72	iDerm, Am Finkenhügel 7a
	93	Gesundheitswissenschaften, Barbarastraße 22c
	94	Nelson-Mandel-Straße 4
	95	Nelson-Mandel-Straße 2
96	Bibliothek am Westerberg, Nelson-Mandela-Platz 1	

Nachstehend aufgeführte Universitätsgebäude sind
ohne automatische Brandmeldeanlagen ausgestattet:

Stand: 29-09-2019

Bereich	Gebäude	Standort
Innenstadt	02	Seminarstraße 19a/b
	03	Neuer Graben 19/21
	04 - 05	Titgemeyer-Gebäude, Seminarstraße 33
	06	Gästehaus, Lührmannstraße 33
	07	Alte Münze 10
	08	ASTA-Gebäude, Alte Münze 12
	12	Schloss Westflügel, Neuer Graben 29
	13	Schloss Ostflügel, Neuer Graben 29
	14	Schloss Nordflügel, Neuer Graben 29
	17	Schlossstraße 4
	18	Schlossstraße 8
	19	Neuer Graben 27
	24	Sportzentrum, Jahnstraße 24
	26	Katharinenstraße 24
	29	Rolandstraße 8
	43	Heger-Tor-Wall 9
	45	Katharinenstraße 7
	47	Katharinenstraße 1/3
49	An der Katharinenkirche 8a	
52	Neuer Graben 7-9	
Westerberg	39	Kinderbungalow, Barbarastraße
	61	Verwaltung, Betriebsgebäude und Gewächshaus Botanischer Garten, Albrechtstraße 29
	62	Tischlerei Dezernat 6, Albrechtstraße 29
	63	Betriebsgebäude Botanischer Garten, Albrechtstraße 29
	64	Tropengewächshaus Botanischer Garten, Albrechtstr. 29
	69	Albrechtstraße 28a
	71	Psychosoziale Beratungsstelle, Sedanstraße 1
	92	Barbarastraße 22b

Übersicht Gebäude mit Brandmeldeanlage „Hausalarm“

Nachstehend aufgeführte Universitätsgebäude sind mit einer **Brandmeldeanlage mit Hausalarm** ausgestattet:

Stand: 29-09-2019

Bereich	Gebäude	Standort
Westerberg	50	Wachsbleiche 27
	64	Bohnenkamphaus, Albrechtstraße 29

Aushang: Verhalten bei Unfall

Verhalten bei Unfall

What to do in case of an accident

Ruhe bewahren

Keep calm

1. Unfall melden Report the accident

	Wo	ist es passiert?	Where did it happen?
	Was	ist passiert?	What has happened?
	Wieviel	Personen sind betroffen/verletzt?	How many people are affected or injured?
Notruf:	Welche	Art von Verletzungen?	What type of injuries do they have?
Tel. : 112	Warten	auf Rückfragen	Wait to see if any questions are asked

2. Erste Hilfe First aid

Absichern der Unfallstelle	Cordon off the scene of accident
Versorgung der Verletzten	Assist the injured
Anweisungen beachten	Follow instructions
Rettungsdienst einweisen	Advise the emergency medical services
Schaulustige fernhalten	Keep onlookers away

Wichtige Telefonnummern: Important phone numbers:

Giftnotruf	0551/19240 (24h)		Poison control center
Krankentransport	0541 19222		Ambulance service
Krankenhaus	0541 405-7400	Notaufnahme Städtisches Klinikum Finkenhügel	Casualty Department of Städtisches Klinikum
Hospital -Westerberg-		Am Finkenhügel 1 49076 Osnabrück	Finkenhügel
Krankenhaus	0541 326-4350	Notaufnahme Marienhospital Bischofstr. 1	Casualty Department of Marienhospital
Hospital -Innenstadt-		49074 Osnabrück	-City center-

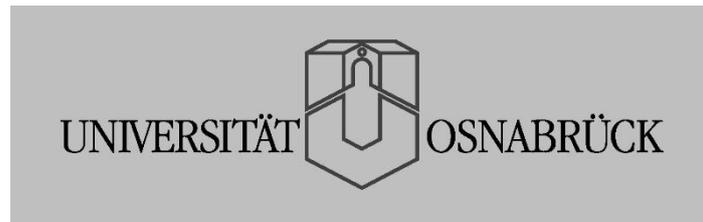
Nächster Defibrillator: Closest defibrillator:

Folgende Mitarbeiter sind Ersthelfer: The following employees are first aiders:

Name Last name	Vorname First name	Durchwahl Extension number

Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

		Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten - vom Auftraggeber der UOS auszufüllen -	
<input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> _____		Datum von: _____ bis: _____ Uhrzeit von: _____ bis: _____	
1	Arbeitsort/-stelle Brand-/explosionsgefährdeter Bereich	Arbeitsort: _____ Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: _____ m / Radius, _____ m / Höhe, Tiefe _____ m Raum / Raumbereich: _____	
2	Arbeitsauftrag	Beschreibung der geplanten Arbeiten: _____	_____ (Name des Ausführenden)
3 Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr			
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe (Chemikalien und Gasflaschen) und Gegenstände ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- / Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken, verdecken od. selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z. B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3b	Bereitstellen von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser, <input type="checkbox"/> Pulver, <input type="checkbox"/> CO ₂ , <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> angeschl. Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Benachrichtigung Feuerwehr <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____	
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschluss der Arbeiten Dauer: _____ Stunden Name: _____	
4 Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr			
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichen Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten _____ <input type="checkbox"/> _____	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift) _____
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: _____	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten <input type="checkbox"/> Nach _____ Stunde/n Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen: Handfeuermelders _____ UOS Gebäudeleittechnik 0541 969-2626 oder Telefon _____ Feuerwehr 112	
6	Auftraggebender Bereich (Auftraggeber) Universität OS	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Beauftragter nach § 8 Abs. 2 ArbSchG, Name und Unterschrift: _____	
7	Ausführende Firma (Auftragnehmer) Datum _____	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a - 3c und/oder 4a, 4b durchgeführt sind. _____ Firma (Druckschrift) Unterschrift Unternehmer oder Beauftragter Firma	Kenntnissnahme des Ausführenden nach 2 _____ Unterschrift



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung
befürwortet in der

53. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 11.05.2011
beschlossen in der 74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842

Änderung
befürwortet in der

96. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 29.10.2018
beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 07.11.2018
befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 28.11.2018
genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 236

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 301

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 9 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 10 Abs. 2, 21 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 10 Abs. 1, 3, 11 Abs. 1.

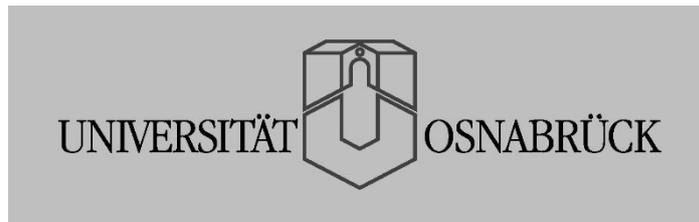
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 10 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 23 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung befürwortet in der

53. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 11.05.2011
beschlossen in der 74. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 18.05.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 842

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.05.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 27.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 304

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 9 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 10 Abs. 2, 21 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 10 Abs. 1, 3, 11 Abs. 1.

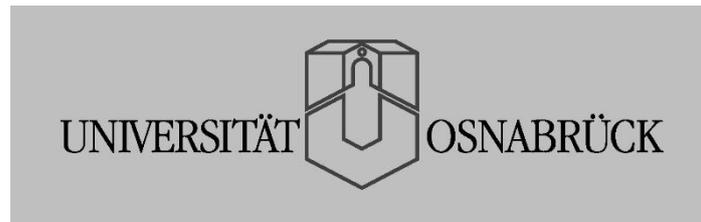
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 10 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 23 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„COGNITIVE SCIENCE“

Neufassung
befürwortet in der

96. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.10.2018
beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 07.11.2018
befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.11.2018
genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 258

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 307

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 9 Abs. 3 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 10 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 10 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1.

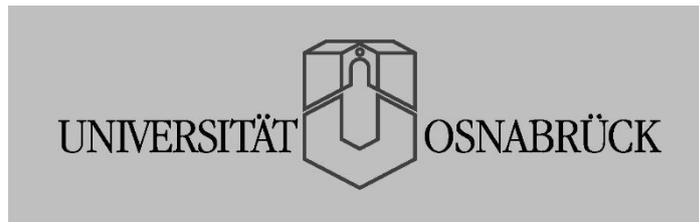
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 9 Abs. 3 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 9 Abs. 3 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 10 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BERUFSBEGLEITENDEN
MASTERSTUDIENGANG
„COGNITIVE COMPUTING“

Erstfassung

befürwortet in der

96. Sitzung der Studienkommission Cognitive Science des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.10.2018
beschlossen in der 136. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaft am 07.11.2018
befürwortet in der 147. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 28.11.2018

genehmigt in der 285. Sitzung des Präsidiums am 21.03.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 278

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020

genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 310

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 9 Abs. 3 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 10 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 10 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1.

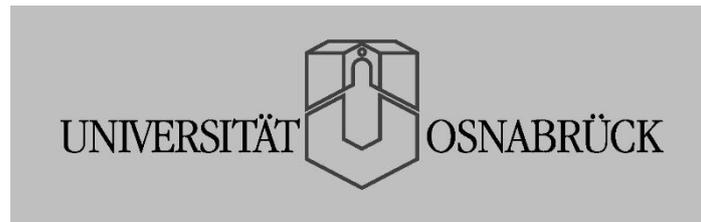
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 9 Abs. 3 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 9 Abs. 3 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c), trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 10 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

geändert in der

50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
genehmigt in der 121. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 915

geändert in der

73. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 20.04.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 887

Redaktionelle Änderung

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 99

Änderungen beschlossen in der

81. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.05.2012
befürwortet in der 100. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.09.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012 und in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 569

Änderungen beschlossen in der

90. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1065

Änderungen beschlossen in der

119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 307

Änderungen beschlossen in der

131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 721

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 313

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 10, 9 Abs. 2, 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3, 18 Abs. 1.

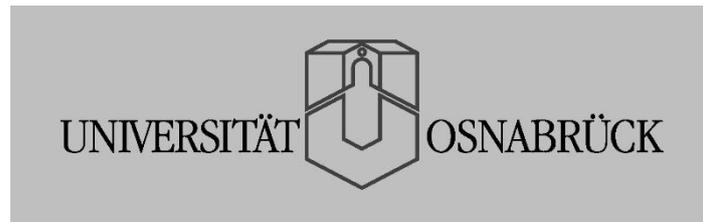
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c), trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 23 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE:
SCHWERPUNKT INTERKULTURELLE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1113

Änderungen
beschlossen in der
119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 346

Änderungen beschlossen in der
131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 757

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 317

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 11, 9 Abs. 2 und 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3.

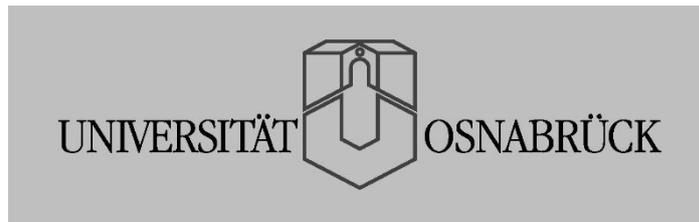
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 3 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE:
SCHWERPUNKT KLINISCHE PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
90. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 12.06.2013
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 1158

Änderungen
beschlossen in der
119. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.10.2016
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2017 vom 15.06.2017, S. 381

Änderungen beschlossen in der
131. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 21.03.2018
befürwortet in der 143. Sitzung der Ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre
und Studienqualitätskommission (ZSK) am 16.05.2018
genehmigt in der 275. Sitzung des Präsidiums am 26.07.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 782

Ergänzung um § 21a sowie Änderung in § 23
beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Humanwissenschaften am 30.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 320

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 11, 9 Abs. 2 und 3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 7 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 8 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 7 Abs. 5 und 6 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von §§ 8a Abs. 2, 9 Abs. 1-3.

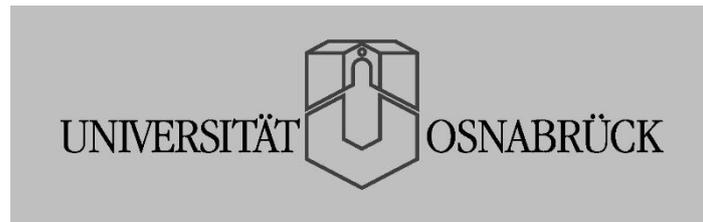
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 11 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 7 Abs. 3 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c), trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 9 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 612

Änderungen beschlossen in der

241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 316

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 323

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.

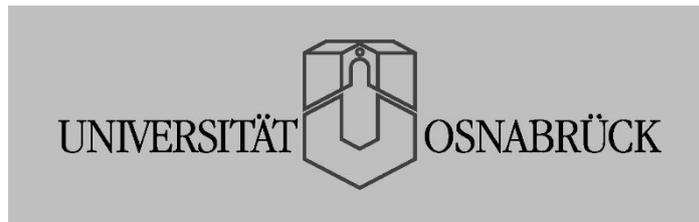
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 30 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 29a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 635

Änderungen beschlossen in der

241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 337

redaktionelle Änderung § 24 Absatz 1

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2017 vom 26.01.2017, S. 16

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 326

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.

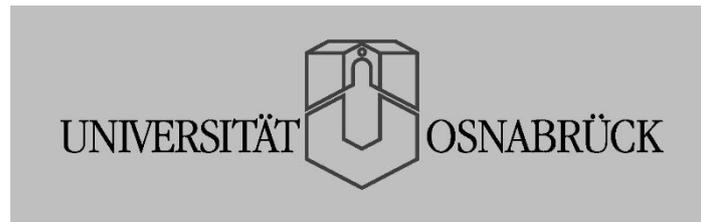
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c), trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 30 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 29a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG „ECONOMICS“

beschlossen in der

229. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.04.2014
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 657

Änderungen beschlossen in der

241. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 03.02.2016
befürwortet in der 129. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.05.2016
genehmigt in der 242. Sitzung des Präsidiums am 02.06.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2016 vom 25.08.2016, S. 357

redaktionelle Änderung § 24 Absatz 1

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2017 vom 26.01.2017, S. 17

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 329

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.

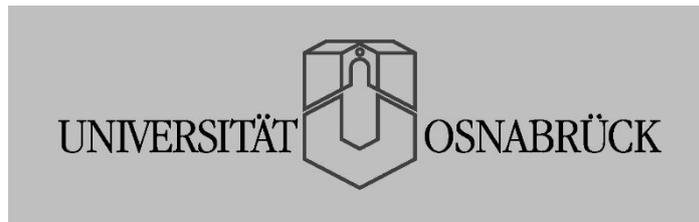
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 30 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 29a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung
beschlossen in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017
befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.2017
genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 776

Änderung beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften im Umlaufverfahren am 20.07.2018
befürwortet in der 145. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.07.2018
genehmigt in der 276. Sitzung des Präsidiums am 16.08.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2019 vom 24.01.2019, S. 22

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 332

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 11 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.

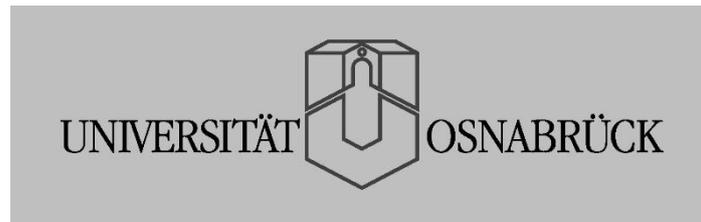
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c), trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 30 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 29a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung
beschlossen in der

247. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 26.04.2017
befürwortet in der 136. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.05.2017
genehmigt in der 260. Sitzung des Präsidiums am 03.08.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 795

Änderung beschlossen

durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften im Umlaufverfahren am 20.07.2018
befürwortet in der 145. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.07.2018
genehmigt in der 276. Sitzung des Präsidiums am 16.08.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2019 vom 24.01.2019, S. 41

Ergänzung um § 29a sowie Änderung in § 30

beschlossen per Ersatzvornahme durch das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28.04.2020
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 335

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 29a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 15 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 1.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 4 und 5 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 7 und 8 ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird;
 - d. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 und 3.

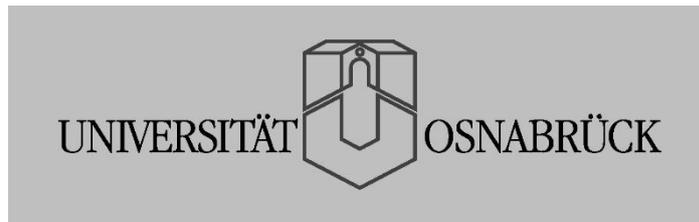
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.

- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c). trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 30 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 29a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„INTERNATIONALE MIGRATION UND
INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN“ (IMIB)

beschlossen

in der 5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.12.2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
genehmigt in der 37. Sitzung des Präsidiums am 10.02.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 19

geändert in der 3. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1272

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 03.06.2009
befürwortet in der 78. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.07.2009
genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S. 1055

geändert in der 6. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.02.2013
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 449

Ergänzung um § 7 Absatz 2 Satz 3

beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 11.02.2015
befürwortet in der 118. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.02.2015
genehmigt in der 222. Sitzung des Präsidiums am 05.03.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2015 vom 30.04.2015, S. 331

geändert in der 22. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.02.2018
befürwortet in der 142. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK)
am 14.03.2018

genehmigt in der 270. Sitzung des Präsidiums am 10.04.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 257

Ergänzung um § 21a sowie Änderung des § 22
genehmigt durch die Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 30.04.2020,
befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020

genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 338

Ergänzung der Prüfungsordnung

§ 21a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die Studiendekanin/ der Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 9 Abs. 2 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. §§ 7 Abs. 10, 11 Abs. 2, 4.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 3 oder Referate im Sinne von § 7 Abs. 6 und 7 von ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. ist die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung bereits ein triftiger Grund im Sinne von § 11 Abs. 1, 4.

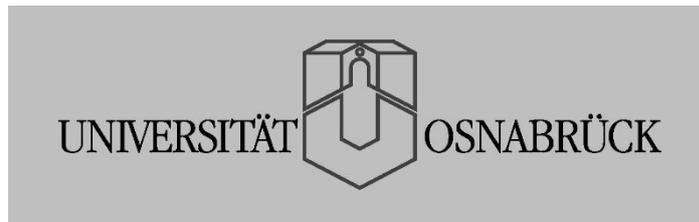
²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 7 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 7 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 9 Abs. 2 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.

- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung oder eines Referats nach § 7 Abs. 1 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 11 Abs. 3 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

§ 22 In Kraft Treten

- (2) Die Änderung in § 21a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 73. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.12.2008
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 491

Änderungen in § 21 Absatz 4
befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012

Änderungen in § 15 Absatz 4
befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
beschlossen in der 141. Sitzung des Senats am 25.07.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 352

Änderungen in § 10 Absatz 7
befürwortet in der 101. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.10.2012
beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 481

Änderungen in § 4, Absätze 3, 4, 5, 9, § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1, § 10 Absätze 1-3, § 10 a,
§ 11 Absätze 1-3, § 12 Absatz 6, § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 20,
§ 22 Absätze 2, 3, § 23 Absätze 1, 3, 6
befürwortet in der 111. und 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
am 12.03.2014 und 09.07.2014
beschlossen in der 154. Sitzung des Senats am 30.07.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1595

Änderung in § 3 Absatz 1, § 6 Absätze 2, 4, 6, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 2, § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 2,
§ 14 Absätze 3 und 5, § 28

befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.07.2017
beschlossen in der 175. Sitzung des Senats am 20.09.2017
genehmigt in der 263. Sitzung des Präsidiums am 26.10.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1117

Änderung des § 21

befürwortet in der 142. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.03.2018
beschlossen in der 178. Sitzung des Senats am 04.04.2018
genehmigt in der 271. Sitzung des Präsidiums am 03.05.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2018 vom 24.05.2018, S. 451

Ergänzung des § 26a sowie Änderung des § 28

befürwortet im Umlaufverfahren durch die zentrale Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 19.05.2020
beschlossen in der 191. Sitzung des Senats am 20.05.2020
genehmigt in der 307. Sitzung des Präsidiums am 28.05.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 342

NEU: § 26 a Sonderregelungen aufgrund erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes

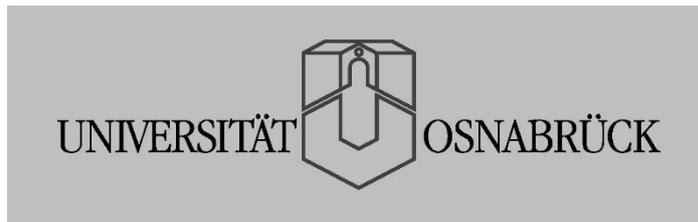
- (1) ¹Wenn und solange das Präsidium eine erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebes festgestellt hat,
- a. kann die jeweils zuständige Studiendekanin/der jeweils zuständige Studiendekan nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes folgende von den Bestimmungen der jeweiligen Modulbeschreibungen, den studiengangsspezifischen Ordnungen und den jeweiligen fachspezifischen Teilen und dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen treffen:
 - aa. Änderung von Art und Umfang oder Aufhebung von Prüfungsvorleistungen für einzelne Module,
 - bb. Änderung von der Form studienbegleitender Prüfungsleistungen für einzelne Module,
 - cc. Festlegung und Definition von gleichwertigen neuen oder gleichwertigen fachspezifischen Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen,
 - dd. Änderung oder Aufhebung der Anwesenheitspflicht,
 - ee. Aufhebung der Verpflichtung, bestimmte Module für die Teilnahme an einem anderen Modul bestanden zu haben,
 - ff. Änderung von Voraussetzungen für die Zulassung zu Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - gg. Festlegung von Ersatzleistungen bei erforderlichen Auslandsaufenthalten oder Praktika bzw. Anerkennung des Auslandsaufenthalts bzw. des Praktikums bei nur unwesentlicher Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs,
 - hh. Verschiebung des Zeitpunktes, bis zu dem Wiederholungsprüfungen nach § 14 Abs. 2 S. 5 durchzuführen sind;
 - ii. Verzicht auf die Vorlagepflicht eines ärztlichen Attestes gem. § 15 Abs. 2,3.
 - b. können mündliche Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 2 S.1 b) oder Referate im Sinne von § 10 Abs. 2 S.1 c) ganz oder teilweise mittels eines vom Rechenzentrum oder vom Zentrum für Digitale Lehre, Campus Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) bereit gestellten oder autorisierten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) absolviert werden;
 - c. können Klausuren im Sinne von § 10 Abs. 2 S.1 e) ohne Präsenz und ohne Aufsicht im engeren Sinne durchgeführt werden, soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist; die Zulassung zu bzw. Durchführung einer derartigen Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass
 - aa. der Prüfling an der Prüfung mit einem selbst bereitzustellenden Endgerät mit hinreichend stabiler Internetverbindung teilnimmt und
 - bb. die Klausur über ein von der Universität bereitgestelltes oder autorisiertes Online-Prüfungssystem abgelegt wird.
 - d. wird der Zeitraum, für den die erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wurde, nicht auf einen vorgegebenen Zeitraum im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 8 angerechnet und ist bereits die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung ein triftiger Grund im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1; im Fall von § 15 Absatz 1 Satz 3 stellt die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung keinen triftigen Grund dar; d.h. sie führt nicht zu einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums oder begründet eine automatische Fristverlängerung des Abgabetermins.

²Die Rechte nach Satz 1 schließen keine grundlegenden Änderungen in der Struktur des Studiengangs sowie in der Struktur einzelner Module ein. ³Wesentliche Änderungen (d.h. beispielsweise die Änderung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in einen Studiennachweis, die Einführung unbenoteter Prüfungsleistungen, die Umwandlung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in mehrere Teilprüfungen) sind nicht zulässig. ⁴Bei sämtlichen Änderungen ist zu berücksichtigen, dass der Zweck sowie die im Rahmen der zu ersetzenden studienbegleitenden Prüfungsleistung zu prüfenden Qualifikationen und Kompetenzen auch durch die ersatzweise festgelegte Form der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden. ⁵Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, so dass der Prüfling die Prüfung nicht fortsetzen kann und hat der Prüfling die technischen Schwierigkeiten nicht zu vertreten, zählt die Prüfungsteilnahme als nicht unternommener Versuch.

- (2) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die jedoch grundsätzlich als Prüfungsform in § 10 definiert ist, sind die Studierenden in Abänderung zu § 14 Abs. 2 S. 4 frühestmöglich, spätestens jedoch mit dem Beginn der Anmeldefrist für die jeweilige studienbegleitende Prüfungsleistung, über die Prüfungsform in Kenntnis zu setzen.² Mit der Anmeldung gilt die neue Form als zustimmend zur Kenntnis genommen.
- (3) ¹Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einer anderen als in der Modulbeschreibung vorgesehenen Form durchgeführt, die bislang nicht in § 10 definiert ist, oder wird nach Absatz 1 S. 1 b) oder c) verfahren, sind die Studierenden ebenfalls in Abänderung zu § 14 Abs. 2 S. 4 frühestmöglich über die neue Prüfungsform in Kenntnis zu setzen. ²Der Prüfling muss in Textform oder, im Falle einer mündlichen Prüfung, mit Antritt der Prüfung, ihre oder seine Zustimmung erklären.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Änderung einer mündlichen Prüfung, eines Referats oder einer Klausur nach § 10 Abs. 2 hin zu einer mündlichen Prüfung, eines Referats bzw. einer Klausur im Sinne von Absatz 1 S. 1 b) oder c) trifft der Prüfer/die Prüferin. ²Der Prüfling muss versichern, dass er Täuschungsversuche jeglicher Art unterlässt, ausschließlich zulässige Hilfsmittel nutzt und während der Prüfung keine unzulässige Kommunikation mit Dritten stattfindet; dies erfasst auch jegliche Aufzeichnung und/oder Übermittlung der Aufzeichnung an Dritte. ³Ein Aufzeichnungs- und/oder Übermittlungsversuch wird wie ein Täuschungsversuch im Sinne von § 15 Abs. 4 gewertet. ⁴Die Versicherung erfolgt in Textform, sofern der Prüfer nicht die mündliche Form bestimmt.
- (5) ¹Über Änderungen bzgl. der Form von Studiennachweisen sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet der Prüfer/die Prüferin. ²Die Änderungen dürfen gegenüber den geltenden Regelungen in der Modulbeschreibung nicht nachteilig für die Studierenden sein. ³Die Studienkommission hat im Einzelfall die Möglichkeit, die Nachteiligkeit festzustellen.
- (6) ¹In dem nach Absatz 1 erforderlichen Beschluss über die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs ist der zeitliche Rahmen für die in diesem Paragraphen festgelegten Sonderregelungen klar zu definieren. ²Eine Übertragung der Befugnis der Studiendekanin/des Studiendekans nach Absatz 1 S.1 a) auf den Prüfungsausschuss ist nicht zulässig.

NEU: § 28 In-Kraft-Treten

- (3) Die Änderung in § 26 a tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.



ORDNUNG

ÜBER ABWEICHENDE REGELUNGEN BETREFFEND

ZUGANG UND ZULASSUNG ZU

GRUNDSTÄNDIGEN UND KONSEKUTIVEN

(MASTER-) STUDIENGÄNGEN AN DER

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK ZUM

WINTERSEMESTER 2020/2021

befürwortet im Umlaufverfahren der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel
(ZSK) am 19.05.2020

beschlossen in der 191. Sitzung des Senats am 20.05.2020

Änderungen genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 25.05.2020, Az.: 27.5 – 74509-div.

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2020 vom 09.06.2020, S. 346

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung gilt für alle grundständigen Studiengänge, die den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung erfordern, sowie für alle konsekutiven Masterstudiengänge der Universität Osnabrück, entsprechend Anlage 1. ²Sie ersetzt die Regelungen der jeweiligen Ordnung über den Zugang und die Zulassung bzw. der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge soweit die Bewerbung für das Wintersemester 2020/2021 betroffen ist.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Zulassungs- und Bewerbungsverfahren in den Ordnungen für den jeweiligen Studiengang unverändert fort.

§ 2 Abweichende Regelungen zum Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge (Eignungsprüfungen)

- (1) Im Rahmen von Eignungsprüfungen als Voraussetzung für ein Studium an der Universität Osnabrück sind Online-Prüfungen mittels Videokonferenz bzw. Klausuren ohne Aufsicht in Anlehnung an die Regelungen in § 26 a Abs.1 S.1 b) und c) der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück zugelassen, sofern der Prüfungsausschuss diese Änderung der Form beschließt.
- (2) ¹Fristen, bis zu denen Anträge oder Unterlagen für eine Eignungsprüfung einzureichen sind, können – abweichend von der Ordnung zum Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge – bis maximal 30. September 2020 verlängert werden. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Abweichende Voraussetzungen für die vorläufige Zugangsberechtigung zum Masterstudiengang

Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge (Anlage 1) sind Bewerber*innen vorläufig Zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss bis zum Ende des ersten Mastersemesters erlangen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan in Kraft und gilt ausschließlich für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Anlage 1 – Masterstudiengänge

- Konsekutiver Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Biologie/Biology – From Molecules to Organisms“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“
- Konsekutiver berufsbegleitender Masterstudiengang „Cognitive Computing“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Cognitive Science“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Deutsches Recht“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Economics“
- Konsekutiver Masterstudiengang „English And American Studies“
- Konsekutiver Masterstudiengang Erziehungswissenschaft Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Europäisches Regieren“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Geoinformatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Germanistik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Geschichte“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Informatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (IMIB)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Islamische Theologie“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Kunstgeschichte Architektur und Kunst im kulturgeschichtlichen Kontext“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Mathematik“,
- Konsekutiver Masterstudiengang „Musikwissenschaft“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Nanosciences – Materials, Molecules and Cells“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Physik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft (DRZ)“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Interkulturelle Psychologie
- Konsekutiver Masterstudiengang „Psychologie: Schwerpunkt Klinische Psychologie“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Sprache in Europa“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Theologie und Kultur“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“
- Konsekutiver Masterstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeographie“